#### Anlage 3 zum Antrag 244/ 2012

## Einführung eines Sozialtickets

Gegenüberstellung von Bedarfen und Einkommen einer Familie mit Erwerbseinkommen bzw. Leistungsbezug nach dem Sozialgesetzbuch II

#### Beispiel:

- vierköpfige Familie: Mutter (40 J.), Vater (40 J.), Sohn (13 J.), Tochter (5 J.)

– Kaltmiete: 400,- € monatlich

- Heizkostenabschlag: 90,- € monatlich

Nebenkostenabschlag: 70,- € monatlich

Ausgehend von diesem Beispiel wird in den nachfolgenden Berechnungen das der Familie zur Verfügung stehende Nettoeinkommen bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II (1) und bei Erwerbstätigkeit des Vaters mit einem Bruttoverdienst von 2.500,- € (2) dargestellt.

# 1. Anspruch bei laufendem SGB II-Leistungsbezug

Familie im laufenden SGB II-Leistungsbezug (Einkommen: nur Kindergeld)

Regelbedarf Vater 337,- €

Regelbedarf Mutter 337,- €

Regelbedarf Sohn 251,- €

Regelbedarf Tochter 219,- €

Kaltmiete 400,- €

Heizkostenabschlag 90,-€

Nebenkostenabschlag 70,- €

#### Gesamtbedarf Familie 1.704,- €

#### ./. Einkommen

#### (2 x 184,- € Kindergeld) 368,- €

Leistungsanspruch SGB II 1.336,- €

Die Familie verfügt im Ergebnis über ein Haushaltsnettoeinkommen in Höhe von 1.704,- € monatlich, bestehend aus Arbeitslosengeld II/Sozialgeld und Kindergeld.

Bei der Berechnung sind evtl. einmalige Leistungsansprüche und Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabpaket außer Betracht geblieben (siehe dazu 3.).

## 2. Verfügbares Einkommen bei Erwerbstätigkeit ohne Sozialleistungsbezug

Einkommen des Vaters: 2.500,- € brutto, rd. 1.855,- € netto (Steuerklasse 3)

Mit dem zur Verfügung stehenden Erwerbseinkommen des Vaters besteht kein laufender Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und auch kein Anspruch auf Wohngeld.

Im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit fallen Kosten/Aufwendungen an, die das tatsächlich verfügbare Nettoerwerbseinkommen mindern. Um das monatlich zur Verfügung stehende Geld mit einem nicht erwerbstätigen Bezieher von Transferleistungen vergleichen zu können, werden diese Kosten in analoger Anwendung des § 11b SGB II (ohne Erwerbstätigenfreibetrag) vom Einkommen abgesetzt. Es wird von einem Arbeitsweg (einfacher Weg) von 15 km bei 19 Arbeitstagen monatlich und Kosten für die Kfz-Haftpflichtversicherung in Höhe von 35,- € monatlich ausgegangen:

| Nettoerwerbseinkommen            | 1.855,00 € |
|----------------------------------|------------|
| ./. Fahrtkosten                  |            |
| (19 Tage x 0,20 € x 15 km)       | 57,00€     |
| ./. Pauschale für Versicherungen | 30,00€     |
| ./. Kfz-Haftpflichtversicherung  | 35,00 €    |
| ./. Arbeitsmittelpauschale       | 15,33 €    |
| tatsächlich verfügbar            | 1.717,67 € |
| zuzüglich Kindergeld             | 368,00 €   |
|                                  |            |

verfügbares Nettoeinkommen 2.085,67 €

Das verfügbare Haushaltsnettoeinkommen liegt damit rund 382,- € über dem Gesamteinkommen der im SGB II-Leistungsbezug stehenden Familie (2.086,- € gerundet abzüglich 1.704 €).

# 3. Einmaliger Leistungsansprüche und sonstiger Vergünstigungen bei laufendem SGB II-Leistungsbezug

Zu berücksichtigen ist, dass aus dem unter Ziffer 2. berechneten "Mehreinkommen" der Familie mit erwerbstätigem Elternteil von rund 382,- € auch Kosten zu bestreiten sind, für die die im laufenden SGB II-Bezug stehende Familie ggf. zusätzliche Leistungen erhalten oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann. Dazu zählen u. a.:

Einmalige Leistungen für den Lebensunterhalt

- Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt
- Leistungen aus Anlass von Nachforderungen im Rahmen der Jahresabrechnung (Heiz- und Nebenkosten)

Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket

- Leistungen für Schulausflüge und Klassenfahrten (i. d. R. in Höhe der tatsächlichen Kosten)
- Schulbedarfspaket pro Kind und Jahr in Höhe von 100,- €
- Gutscheine für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (10,- € mtl. pro Kind)
- Leistungen für Mittagsverpflegung
- Leistungen für Lernförderung (Kosten für Nachhilfeunterricht)

Sonstige Vergünstigungen für SGB II-Bezieher

- Befreiung von der GEZ-Gebühr möglich (derzeit 17,98 € monatlich)
- vergünstigter Anschluss bei der Telekom möglich
- je nach Kommune Vergünstigungen in sonstigen Einrichtungen möglich (VHS, Bäder, etc.)